



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 371.123-00008/00002/00008
Bern, 27. September 2016

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz zur zeitweiligen Einführung einer Radio Mandatory Zone („nachfolgend „RMZ“) um den Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG, nachstehend „RMZ Grenchen“, im Rahmen des Projekts „IFR ohne Flugsicherung – Grenchen“.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten, und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide (Art. 8 und 40 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0, i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1).
2. Entlang den Angaben in Anhang 2 dieser Verfügung soll versuchsweise eine temporäre RMZ Grenchen errichtet werden. Ziel der temporären Errichtung einer RMZ Grenchen ist, die operationellen und sicherheitsmässigen Auswirkungen auf den allgemeinen Flugbetrieb rund um den Regionalflugplatz Jura - Grenchen AG zu evaluieren, wenn IFR-Flüge in Grenchen zu bestimmten Zeiten ohne Flugsicherung erfolgen. Erweist sich die Einführung einer RMZ als effizient und effektiv und stellen sich keine unlösbaren operativen oder sicherheitsmässigen Probleme, ist die Einführung einer permanenten RMZ Grenchen beabsichtigt, welche zu einem späteren Zeitpunkt mittels Jahresluftraumverfügung erfolgen würde. Selbst mit Einführung einer temporären oder einer permanenten RMZ Grenchen wird indessen die heute existierende CTR Grenchen mit Flugsicherungspflicht beibehalten.



3. Der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG beantragt mit Gesuch vom 11. März 2016 während der Pilot - Phase des Projekts „IFR ohne Flugsicherung – Grenchen“ die Etablierung einer RMZ Grenchen, welche die sichere Nutzung des Luftraumes rund um den Flugplatz durch Instrumentenflüge während der Betriebszeiten, aber ausserhalb von Zeiten mit Flugsicherung, ermöglicht. Die RMZ hat zum Zweck, Annäherungen oder Kollisionen von Luftraumnutzern, welche unter Instrumentenflugregeln ohne Flugsicherung in Grenchen operieren, unter sich oder mit Luftfahrzeugen, die im Sichtflug im gleichen Luftraum verkehren, zu verhindern. Die Errichtung einer RMZ Grenchen ist eine grundlegende Sicherheitsbedingung zur Durchführung des Projekts „IFR ohne Flugsicherung – Grenchen“. Grundlage für die Einführung einer RMZ bildet die Commission Implementing Regulation (EU) No 923/2012 SERA 6005, Buchstabe a, Ziff. 1 und 2.
4. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Aktivierungseckwerte („HX“) der RMZ Grenchen können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet.
5. Instrumentenflugverfahren ohne Flugsicherung stützen sich auf Art 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (SR 748.121.11, VRV-L), sind indessen nur zulässig, sofern alle Sicherheitsbedingungen („Safety Requirements“), wie im Gesuch der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG vom 07. Juni 2016 aufgeführt, erfüllt sind. Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst bzw. welche Nutzungsregeln in welchem Luftraum zur Anwendung kommen. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Eine RMZ ist ein Luftraum, in welchem den Luftraumnutzern Auflagen hinsichtlich Funkkontakt und Hörbereitschaft auferlegt werden. In der RMZ Grenchen gelten die Luftraumregeln des umliegenden Luftraums, also gemäss Klasse G. Die spezifischen, vom BAZL auferlegten Auflagen für die Luftraumnutzer werden im AIP der Schweiz umschrieben.

Nach Auffassung des BVGer (vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 945 ff.).

- 5.1. Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 04. April 2016 und dem 25. April 2016 zu äussern.
 - 5.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen, welche im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung zusammengefasst bzw. ausgewertet wurden:
 - SHV, Schweizerischer Hänggleiter-Verband, 05. April 2016
 - OOCM, Skyguide Airspace Management Ce II, 11. April 2016
 - AeCS, Aero Club Schweiz, 24. April 2016
6. Ergebnis des Anhörungsverfahrens:

Aufgrund des Auswertungsberichts zum Ergebnis der durchgeführten Anhörungen ergeben sich keine grundlegenden Bedenken, welche aus Sicht der betroffenen Luftverkehrsteilnehmer gegen die Errichtung einer temporären RMZ Grenchen sprechen.

Vor dem Hintergrund, dass der Luftverkehr Bundessache ist, weist Art. 8 LFG die Festlegung und Verwaltung der Luftraumstruktur dem BAZL zu. Damit fällt die Errichtung einer RMZ in dessen Zuständigkeit. Beschwerden gegen Luftraumverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Regionalflughafen Jura – Grenchen AG wurde vom BAZL als Pilotprojekt für das Fliegen nach Instrumenten-Flugregeln im Luftraum der Klasse G ohne Flugsicherung ausgewählt. Mit dem Projekt soll die Machbarkeit von IFR-Flügen im Luftraum G ohne Flugsicherung nachgewiesen werden. Als Voraussetzung zur Durchführung des Projekts „IFR ohne Flugsicherung – Grenchen“ wurden 37 „Safety Requirements“ aufgestellt, damit das Projekt temporär implementiert werden kann mit dem Endziel, die RMZ Grenchen dauerhaft zu etablieren. Eines dieser „Safety Requirements“ ist die Einrichtung einer RMZ. Für die RMZ Grenchen sind (De)- Aktivierungsmechanismen („HX“) und Verhalten für das Einfliegen in den Luftraum sowie den Aufenthalt und das Verlassen dieses Luftraums beschrieben. Die Regeln welche einzuhalten sind, sind zudem auch im AIP Supplement beschrieben.

Der Luftraum ist eine bundesrechtlich geregelte, öffentliche Sache im Gemeingebrauch. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung allen Luftraumnutzern gleichermassen offen. Dieses allgemeine Nutzungsrecht bleibt durch die Einführung einer RMZ Grenchen unberührt. Beim Entscheid, ob eine Luftraumstruktur errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das (nationale) öffentliche Interesse am Zweck der Aktivität, für welche eine besondere Luftraumstruktur eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraummassnahme. Damit Verhältnismässigkeit angenommen werden kann, muss die vorgesehene Massnahme, d.h. vorliegend die Errichtung der RMZ Grenchen, zur Erreichung des Ziels geeignet sein, sie muss erforderlich und letztlich für die in der öffentlichen Nutzung eingeschränkten Personen zumutbar sein.

Das BAZL erachtet das öffentliche Interesse an der Gestaltung der RMZ Grenchen als gegeben, weil damit die zukünftige permanente Implementierung für die Durchführung von Instrumentenflügen im Luftraum G (= ohne Flugsicherung) in Grenchen evaluiert werden soll. Die Erfahrungen des Projekts „IFR ohne Flugsicherung – Grenchen“ könnte die Durchführung von Instrumentenflügen im Luftraum G ohne Flugsicherung an weiteren Orten, also bundesweit, vorantreiben, was wiederum die Kosten der Flugsicherung unter Beibehaltung des gleichen Sicherheitsniveaus senken würde. Letztlich kann das Ergebnis für die Durchführung von Instrumentenflügen im Luftraum G schweizweit zu einer Kostensenkung für die Flugsicherung in der Schweiz führen, die allen Luftraumnutzern – auch den Passagieren - zu Gute käme.

Die vorgesehene RMZ Grenchen ist sowohl räumlich als auch zeitlich sehr beschränkt. Für Details wird auf Anhang 2 dieser Verfügung verwiesen. Es werden keine bestehenden An- oder Abflugrouten des Flugplatzes geändert und die Anzahl Flugbewegungen, welche im Betriebsreglement beschrieben sind, ist einzuhalten. Damit sind weder zusätzliche Lärmimmissionen für die unmittelbare Umgebung zu erwarten, noch werden die übrigen Luftraumnutzer in einer ins Gewicht fallenden Weise in der Nutzung eingeschränkt. Die Massnahme ist somit für die übrigen Luftraumnutzer sowie die betroffene Bevölkerung am Boden ohne weiteres zumutbar. Damit die Instrumentenflüge ohne Flugsicherung durchgeführt werden können, ist eine RMZ ein zweckmässiges Mittel, um ein durch das Wegfallen der Flugsicherung gesteigertes Kollisionsrisiko mit übrigen Luftraumnutzern zu vermeiden. Die vorgesehene Luftraummassnahme ist im Zusammenhang mit den Sicher-

heitsarbeiten im Rahmen des Projektes als eine der Massnahmen aufgezeigt worden, um die Sicherheit des Luftverkehrs auf gleichbleibendem Niveau zu halten und ist daher geeignet, um Kollisionen zwischen Luftfahrzeugen zu vermeiden, als auch erforderlich, um Instrumentenflüge ohne Flugsicherung mit gleicher Effizienz aber weniger Kosten durchzuführen.

Aus den vorgenannten Gründen

- wird auf Ersuchen der Regionalflughafen Jura – Grenchen AG im Raum des Flugplatzes Grenchen eine temporäre Luftraumstrukturänderung umgesetzt und eine RMZ Grenchen mit den lateralen und vertikalen Abmessungen sowie den zeitlichen Aktivierungseckwerten gemäss Anhang 2 dieser Verfügung errichtet (Anordnung 1.1).

7. Die Veröffentlichung dieser temporären Luftraumstrukturänderung erfolgt per AIP Supplement (Anordnung 1.1 b), wird über ATIS ausgestrahlt (Anordnung 1.1 b) und entspricht in der räumlichen Ausdehnung der CTR Grenchen wie auf dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 1.1 a).

Als Vorbedingung für die Errichtung der RMZ Grenchen ist das Vorliegen einer Ausnahmegewilligung des BAZL gemäss Art. 20 Abs. 3 der VRV-L (Anordnung 2.1.a) aufzunehmen.

Als Datum für das Inkrafttreten gilt der 13. Oktober 2016 (Anordnung 2). Die Gültigkeitsdauer wird beschränkt auf die Zeit bis zum Entscheid über einen Antrag der Regionalflughafen Jura – Grenchen AG zur Errichtung einer dauerhaften RMZ Grenchen oder bis zum Entscheid des BAZL von Amtes wegen über eine permanente Umsetzung oder die Sistierung des Pilot-Projekts insgesamt (Anordnung 3).

8. Gemäss Art. 5 der Gebührenordnung des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse an der versuchsweisen und temporären Errichtung einer RMZ Grenchen gegeben. Es handelt sich um eine Massnahme im Rahmen des Pilot-Projekts „IFR ohne Flugsicherung in Luftraum G“ im Auftrag des Bundes. Aus diesem Grund werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).
9. Die Verfügung ist den in (Anordnung 5.1) genannten Stellen zu eröffnen, den in (Anordnung 5.2) genannten Adressaten mit gewöhnlicher Post mitzuteilen sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren (Anordnung 5.3).

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

- 1.1. Das Gesuch der Regionalflughafen Jura – Grenchen AG wird gutgeheissen und im Raum des Flugplatzes eine RMZ Grenchen eingerichtet. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Aktivierungsmöglichkeiten („HX“) sind im Anhang 2 dieser Verfügung definiert.

Die Nutzungsbedingungen lauten folgendermassen:

- a) Die RMZ Grenchen entspricht in der räumlichen Ausdehnung der CTR Grenchen wie auf dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
 - b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in der RMZ Grenchen erlaubt. Um die Durchführung jederzeit zu ermöglichen, stellt der Regionalflughafen Jura – Grenchen AG sicher, dass alle Verfahren betreffend die RMZ Grenchen im AIP CH publiziert sind und die Aktivierung über ATIS ausgestrahlt wird.
 - c) Alle Sicherheitsmassnahmen („Safety Requirements“), welche im Safety Assessment des Projektes (durchgeführt am 05., 06. und 19. Januar 2016 in Grenchen) beschrieben und/oder von der Gesuchstellerin im Antrag, Version 1.0, aufgeführt worden sind, müssen während der zeitweiligen Einführung des Projekts bzw. während der Aktivierung der RMZ Grenchen ohne Ausnahme eingehalten werden.
2. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 13. Oktober 2016 in Kraft.
- Vor Aktivierung und Nutzung der RMZ Grenchen ist eine Ausnahmegewilligung des BAZL gemäss Art. 20 Abs. 3 VRV-L einzuholen.
3. Die Gültigkeitsdauer dieser Luftraummassnahme ist beschränkt bis zur Antragstellung auf eine permanente Umsetzung durch die Regionalflughafen Jura – Grenchen AG oder bis zu einem Entscheid des BAZL von Amtes wegen über eine permanente Einrichtung einer RMZ Grenchen oder den Abbruch des Pilot-Projekts.
4. Es werden keine Kosten gesprochen.
5. Publikation Verfügung:

5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben zu eröffnen:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, Direktor Ernest Oggier, CH – 2540 Grenchen
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

5.2. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten mit einfacher Post mitzuteilen:

- Aero Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich

5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

5.4. Die Verfügung kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 465 06 57 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

- Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung für Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG
- Anhang 2: Dimensionen RMZ Grenchen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

D, LSI, SISS, SISS/hun, SIFS, SIAP, SB, LESA, LERI, LEUW



Jeroen Kroese, 27.09.2016

Anhang 1

Bericht über die Anhörung betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz zur versuchsweisen, zeitweiligen Implementierung einer `Radio Mandatory Zone` um den Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG, nachstehend „RMZ Grenchen“ im Zusammenhang mit dem Projekt `IFR ohne Flugsicherung – Grenchen`

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.123-00008

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter

1.1 Skyguide/OOCM

Stellungnahme	Beurteilung
Die RMZ beeinträchtigt die AMC OPS nicht, daher habe ich keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.2 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung
Der AeCS steht hinter diesem Projekt und unterstützt somit die Errichtung einer RMZ während der Betriebszeit wenn jedoch keine ATC vorhanden ist und die CTR nicht aktiv ist.	Zur Kenntnis genommen.

1.3 SHV

Stellungnahme	Beurteilung
---------------	-------------



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.123-00008

Der SHV hat hierzu keine Einwände, solange RMZ und CTR Gren-
chen, wie vom Flughafen beantragt, lateral deckungsgleich bleiben.

**Der Antrag gilt als Be-
rücksichtigt.**

2 Fazit

Dem Gesuch der Regionalflughafen Jura – Grenchen AG vom 11. März 2016 zur versuchsweisen Errichtung einer temporären Radio Mandatory Zone („RMZ) wird stattgegeben (zu Bedingungen und Auflagen vgl. Verfügungsdispositiv).



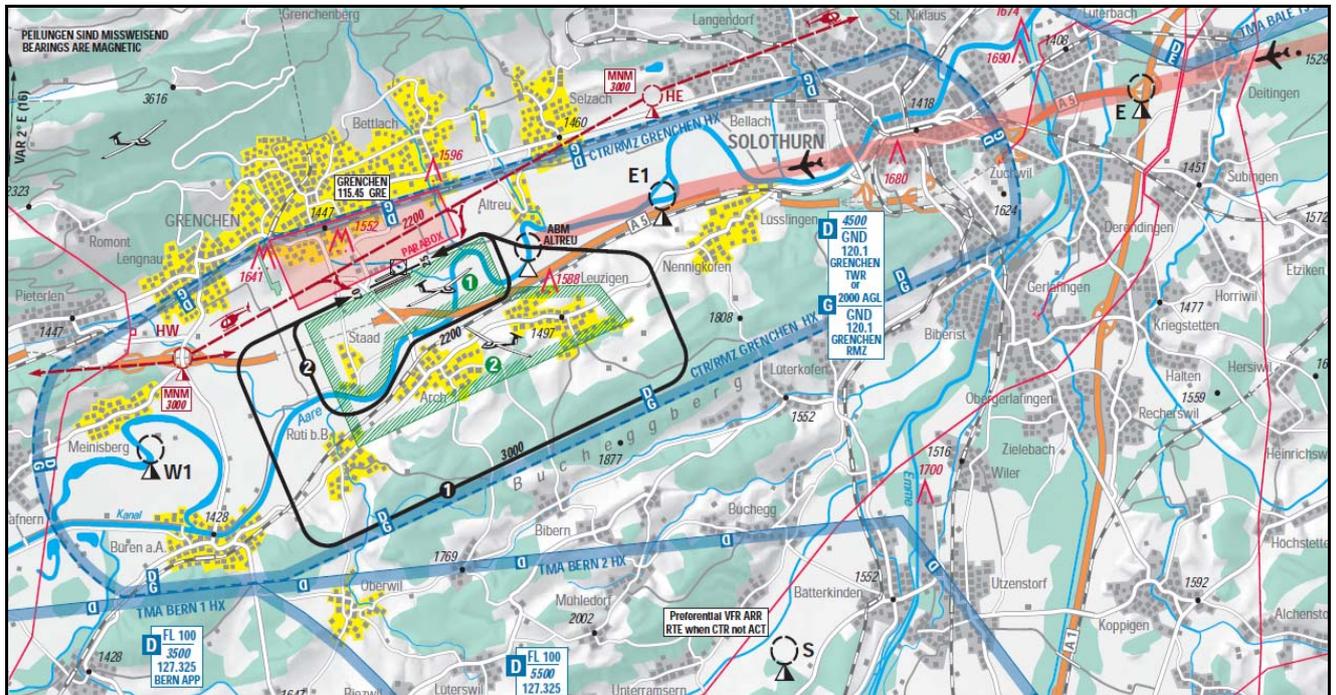
Jeroen Kroese, 27.09.2016

Anhang 2

Dimensionen der temporären Änderung der Luft-
raumstruktur der Schweiz zur versuchsweisen,
zeitweiligen Implementierung einer `Radio Man-
datory Zone` um den Regionalflugplatz Jura –
Grenchen AG, nachstehend „RMZ Grenchen“
(Projekt `IFR ohne Flugsicherung – Grenchen`)

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.123-00008

1 „RMZ Grenchen“



„RMZ Grenchen“



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.123-00008

Lateral Dimensions: 47 13 05 N 007 32 31 E - arc of circle centred on 47 11 32 N 007 31 52 E, Radius 1.60 NM, clockwise 47 11 13 N 007 34 10 E - 47 08 02 N 007 23 23 E - 47 07 52 N 007 21 00 E, arc of circle centred on 47 09 18 N 007 22 02 E, Radius 1.61 NM, clockwise 47 10 03 N 007 19 58 E - 47 11 15 N 007 23 08 E - 47 13 05 N 007 32 31 E.

Vertical Dimensions: GND – 2000ft GND

Airspace Class: G (according surrounding airspace); VFR flights operating in parts of Class G airspace and IFR flights operating in parts of Class G airspace designated as a radio mandatory zone (RMZ) by the competent authority shall maintain continuous air-ground voice communication watch and establish two-way communication, as necessary, on the appropriate communication channel, unless in compliance with alternative provisions prescribed for that particular airspace by the ANSP.